



Pressemitteilung

Luxemburg, den 14. Februar 2020

Kommission erfüllte die ihr aus dem Euratom-Vertrag erwachsenden Zuständigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit, doch es sind Verbesserungen möglich, so lautet das Fazit der Prüfer

Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit obliegt im Allgemeinen den EU-Mitgliedstaaten, die Kernenergie nutzen. Doch auch die Europäische Kommission hat auf diesem Gebiet ganz bestimmte Zuständigkeiten, vor allem für Rechtsetzung und Überwachung. Laut einem neuen Bericht des Europäischen Rechnungshofs hat die Kommission diese Zuständigkeiten erfüllt, sollte aber den Rechtsrahmen und ihre internen Leitlinien noch aktualisieren.

Die friedliche Nutzung der Kernenergie in der EU wird durch den Euratom-Vertrag von 1957 geregelt. Die Verantwortung für die Sicherheit einer kerntechnischen Anlage obliegt in erster Linie dem Genehmigungsinhaber (Betreiber), welcher der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde unterliegt. Die Europäische Atomgemeinschaft hat in Richtlinien die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlung festgelegt. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments in den Bereichen nukleare Sicherheit, grundlegende Sicherheitsnormen sowie Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente Richtlinien, die regelmäßig aktualisiert werden.

Die Kommission überwacht zudem, wie die Mitgliedstaaten diese Richtlinien in nationales Recht umsetzen und leitet wenn nötig Vertragsverletzungsverfahren ein. Außerdem prüft sie von den Mitgliedstaaten geplante Investitionsvorhaben im Nuklearbereich auf ihre Vereinbarkeit mit dem Euratom-Vertrag. Die Kommission ist befugt, die Arbeitsweise und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten geschaffenen Einrichtungen zur Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität nachzuprüfen. Ferner betreibt, verwaltet und entwickelt sie das System der Europäischen Gemeinschaft für den Informationsaustausch in radiologischen Notsituationen (ECURIE), das nach dem Tschernobyl-Unfall von 1986 für den Informationsaustausch

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs. Bericht im Volltext unter www.eca.europa.eu.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

im Fall einer radiologischen Notstandssituation eingerichtet wurde. Im Mittelpunkt der Prüfung standen die Tätigkeiten der Kommission, die sich aus den ihr gemäß Vertrag erwachsenden Befugnissen und Zuständigkeiten ergeben.

"Die Kommission hat ihre Zuständigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit im Allgemeinen erfüllt", erläuterte João Figueiredo, das für den Bericht zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Wir empfehlen jedoch, den Rechtsrahmen sowie die derzeit für die Bewertung der Umsetzung der Euratom-Richtlinien, die Abgabe der Stellungnahmen zu Investitionsvorhaben im Nuklearbereich und die Überprüfung der Einrichtungen zur Überwachung der Radioaktivität herangezogenen Ansätze und Verfahren zu aktualisieren".

Die Prüfer untersuchten, wie die Kommission die Umsetzung der drei jüngsten Euratom-Richtlinien (Richtlinie über die Entsorgung radioaktiver Abfälle (RWD), die geänderte Richtlinie über nukleare Sicherheit (NSD) und die Richtlinie zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen (BSSD)) überprüft hat. Viele Mitgliedstaaten hatten der Kommission fristgerecht ihre Umsetzungsmaßnahmen für die BSSD und die geänderte NSD mitgeteilt. Die RWD hatten jedoch nicht alle Mitgliedstaaten korrekt umgesetzt. Die Kommission hatte deshalb 15 Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, die zum Zeitpunkt unserer Prüfung größtenteils noch im Gange waren.

Ende 2019 waren in 14 EU-Mitgliedstaaten (einschließlich des Vereinigten Königreichs) 124 Kernreaktoren in Betrieb. In vier dieser Mitgliedstaaten befanden sich neue Reaktoren im Bau. Im Falle einer radiologischen Notstandssituation beschränkt sich die Rolle der Kommission auf die Verwaltung des ECURIE-Systems, da Notfallvorsorge und -reaktion in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Die Kommission hat ECURIE durch die webbasierte Europäische Plattform zum Austausch radiologischer Daten (*European Radiological Data Exchange Platform, EURDEP*) ergänzt, die Behörden radiologische Überwachungsdaten beinahe in Echtzeit liefert. Die Prüfer befanden, dass das System generell gut funktioniert, auch wenn einige Verbesserungen vorgenommen werden könnten.

Schließlich stellten die Prüfer fest, dass der derzeitige Rahmen für die Abgabe von Stellungnahmen zur Vereinbarkeit von Investitionsvorhaben im Nuklearbereich mit dem Euratom-Vertrag hinsichtlich der neuesten politischen, rechtlichen und technischen Entwicklungen nicht auf dem letzten Stand war. Sie empfehlen ebenfalls, die für die Überprüfung der Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten geschaffenen Einrichtungen zur Überwachung der Radioaktivität verwendeten Verfahren zu überarbeiten und zu stärken.

Hinweise für den Herausgeber

Die internationalen Rechtsvorschriften im Bereich der nuklearen Sicherheit beruhen auf dem Grundprinzip, dass die einzelnen Staaten für die Sicherheit ihrer kerntechnischen Anlagen verantwortlich sind. Den Regierungen obliegt die Regelung der nuklearen Sicherheit und die Betreiber kerntechnischer Anlagen sind für deren Sicherheit letztverantwortlich. Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) ist das internationale zwischenstaatliche Forum für die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit im Nuklearbereich.

In der EU wurde mit dem Euratom-Vertrag von 1957 die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) geschaffen – eine eigenständige juristische Person, auch wenn ihr dieselben Mitglieder angehören wie der EU und sie von den EU-Organen geleitet wird. Die Europäische Atomgemeinschaft hat in Richtlinien die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlung festgelegt.

Der Schwerpunkt der Prüfung des Hofes lag auf den Tätigkeiten der Kommission im Rahmen des Euratom-Vertrags. Eine Analyse des internationalen Rahmens für nukleare Sicherheit oder seiner Anwendung in den Mitgliedstaaten war ebenso wenig Gegenstand der Prüfung wie die Betrachtung der technischen Aspekte der nuklearen Sicherheit.

Der Hof hat bereits die EU-Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen untersucht – siehe dazu den [Sonderbericht Nr. 22/2016](#).

Der Sonderbericht Nr. 03/2020 *"Die Kommission leistet ihren Beitrag zur nuklearen Sicherheit in der EU, doch sind Aktualisierungen angezeigt"* ist in 23 EU-Sprachen auf der Website des Hofes (eca.europa.eu) abrufbar.

Pressekontakt für diesen Bericht

Claudia Spiti - claudia.spiti@eca.europa.eu - T: (+352) 4398 45547 / M: (+352) 691 553547